

Rechtssache C-351/08

Christian Grimme

gegen

Deutsche Angestellten-Krankenkasse

(Vorabentscheidungsersuchen
des Bundessozialgerichts)

„Freizügigkeit — Mitglied des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts, das eine Zweigniederlassung dieser Gesellschaft in Deutschland leitet — Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung — Versicherungsfreiheit von Mitgliedern des Vorstands von Aktiengesellschaften deutschen Rechts“

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. November 2009 I - 10779

Leitsätze des Urteils

Völkerrechtliche Verträge — Abkommen EG/Schweiz über die Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit — Gleichbehandlung

(Abkommen EG/Schweiz über die Freizügigkeit, Art. 1, 5, 7 und 16 sowie Anhang I Art. 12 und 17 bis 19)

I - 10777

Die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, insbesondere dessen Art. 1, 5, 7 und 16 sowie die Art. 12 und 17 bis 19 seines Anhangs I, stehen der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegen, nach der eine Person, die die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt und in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt ist, in der gesetzlichen Rentenversicherung dieses Mit-

gliedstaats versicherungspflichtig ist, obwohl sie Mitglied des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts ist und Mitglieder der Vorstände von Aktiengesellschaften nach dem Recht des genannten Mitgliedstaats insoweit versicherungsfrei sind.

(vgl. Randnr. 50 und Tenor)